



Statuten

des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbandes

Statuten

Gültig ab 01.08.2019

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des ZLV befindet sich am Ort des Verbandssekretariates.

Art. 2 Zweck

¹ Der ZLV ist der Dachverband verschiedener Stufen- und Fachorganisationen im Kanton Zürich. Zusätzlich verfügt der ZLV über verschiedene Sektionen, welche schulspezifische, stufenspezifische oder fachspezifische Interessen vertreten.

² Der ZLV bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines nach pädagogischen Kriterien organisierten, im Dienste der allseitigen Förderung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen stehenden Bildungswesens im Kanton Zürich. In diesem Zusammenhang wahrt er im Besonderen die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer.

³ Dazu

- setzt er sich mit pädagogischen und gewerkschaftlichen Fragen auseinander;
- beteiligt er sich an der Förderung und Entwicklung des zürcherischen Schulwesens, insbesondere der Volksschule;
- setzt er sich für die Einhaltung der Standesregeln des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) im Kanton Zürich ein;
- unterstützt er die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen in gewerkschaftlichen und schulpolitischen Fragen;
- kann sich der ZLV im Verlagswesen selber betätigen oder sich an juristischen Personen, welche im Verlagsgeschäft im Zweckbereich des ZLV tätig sind, beteiligen.

Art. 3a Verhältnis zum LCH

Der ZLV ist eine Mitgliedorganisation des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) im Sinne von Art. 9 der LCH-Statuten. ZLV-Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des LCH (ausgenommen sind Mitglieder der Sektion Schulumfeld).

Art. 3b Reglemente

Der Verbandsrat erlässt die für die Anwendung dieser Statuten nötigen Vorschriften in Form von Reglementen.

Art. 4 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen elektronisch oder per Brief. Publikationsorgan des ZLV sind das ZLV Magazin und das ZLV-Aktuell. Diese stehen den Mitgliedorganisationen und Sektionen für ihre Publikationen zur Verfügung. Die Einzelheiten werden reglementarisch festgelegt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Art der Mitgliedschaft

Der ZLV kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Einzelmitglieder: Im Schuldienst stehende Personen, deren Sektion schulspezifische, stufenspezifische oder fachspezifische Interessen vertreten;
2. Ordentliche Mitglieder: Im Schuldienst stehende Lehrpersonen deren Stufen- oder Fachorganisation sich dem ZLV angeschlossen hat;
3. Passivmitglieder: Ehemalige Lehrpersonen, pensionierte Lehrpersonen, Studierende und Stellenlose, welche nicht im Wirkungsbereich einer angeschlossenen Mitgliedorganisation oder ZLV-Sektion, studieren bzw. unterrichten und Personen, welche der Schule nahe stehen;
4. Ehrenmitglieder.

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der ZLV kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

1. Kategorie I: Einzelmitglieder und ordentliche Mitglieder mit Pensen ab 76% (Kindergarten = ab 67%)
2. Kategorie II: Einzelmitglieder und ordentliche Mitglieder mit Pensen von 41 bis 75%. (Kindergarten = ab 36%)
3. Kategorie III: Einzelmitglieder und ordentliche Mitglieder mit Pensen bis 40%, sowie Vikarinnen und Vikare; (Kindergarten bis 35%)
4. Kategorie IV: Passivmitglieder;
5. Kategorie V: Ehrenmitglieder.

Art. 7 Organisationen

¹Der ZLV kennt folgende Möglichkeiten der organisierten Mitgliedschaft:

1. Mitgliedorganisationen:

Sie sind Stufen- oder Fachorganisationen, die als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert und sind als juristische Personen selbst nicht Mitglied des ZLV. Die Statuten der als selbständige Vereine organisierten Mitgliedorganisationen müssen eine Mitgliedschaft im ZLV für alle Mitglieder vorsehen.

2. ZLV-Sektionen:

Organisationen, die schulspezifische, stufenspezifische oder fachspezifische Interessen vertreten, jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Lehrpersonen, deren Interessen ausschliesslich durch eine unselbständige Sektion des ZLV wahrgenommen werden, sind Einzelmitglieder des ZLV und als solche Mitglieder einer ihrer Tätigkeit bzw. ihrer kommunalen Verortung entsprechenden Sektion.

3. Assoziierte Organisationen:

Sie sind als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert. Sie wollen sich dem ZLV annähern, ohne Mitglied zu sein. Ihre Interessen und Organisationsgebiet entsprechen demjenigen des ZLV (Art. 2). Die Rechte und Pflichten der Assoziierten Organisationen und deren Mitgliedern werden in einem (Kooperations-)Vertrag festgelegt.

² Eine Mitgliedschaft in mehreren ZLV-Sektionen oder Mitgliedorganisationen gleichzeitig ist möglich. Besteht eine Mitgliedschaft in einer ZLV-Sektion und Mitgliedorganisation, so finden die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliedschaft Anwendung.

³ Im Übrigen gelten für die Sektionen die Art. 12a ff., für die Mitgliedorganisationen die Bestimmungen der Art. 13a ff..

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme von Mitgliedern, in eine dem ZLV angeschlossene Mitgliedorganisation im Sinne von Art. 7 Ziffer 1 der vorliegenden Statuten, liegt in der Kompetenz der Organisation selbst.

² Die Aufnahme von Einzel- und Passivmitgliedern, die keiner Mitgliedorganisation angehören, liegt in der Kompetenz des ZLV. Sie werden direkt durch den ZLV aufgenommen. Sieht eine Stufen- oder Fachorganisation eine obligatorische Mitgliedschaft für Passivmitglieder im ZLV vor, erfolgt die Aufnahme durch die entsprechende Stufen- oder Fachorganisation.

³ Ehrenmitglieder des ZLV werden auf Vorschlag der Geschäftsleitung durch die Delegiertenversammlung ernannt.

⁴ Wer in einer Stadt unterrichtet, für welche eine ZLV-Sektion besteht, wird automatisch mit der Aufnahme in die Stufen- bzw. Fachsektion des ZLV in die entsprechende städtische ZLV-Sektion aufgenommen.

Art. 9 Austritt von Mitgliedern

¹ Die Austrittsbedingungen für Mitglieder einer dem ZLV angeschlossenen Mitgliedorganisation, richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Organisation. Diese muss vorsehen, dass der Austritt eines Mitglieds nur auf Ende des Vereinsjahres unter Beachtung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist möglich ist.

² Der Austritt von Einzel- und Passivmitgliedern des ZLV kann je auf Ende jedes Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt muss drei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

³ Spezialfälle, wie Abreise ins Ausland oder Anstellung in einem anderen Kanton, werden reglementarisch festgelegt.

Art. 10 Ausschluss von Mitgliedern

¹ Mitglieder, die dem ZLV schaden, seinem Zweck oder seinen Interessen zuwiderhandeln oder in schwerwiegender Weise gegen die LCH-Standesregeln verstossen, können jederzeit ausgeschlossen werden.

² Die Kompetenz für den Ausschluss von Mitgliedern einer Mitgliedorganisation liegt bei der entsprechenden Organisation selbst. Für die übrigen Mitglieder liegt sie bei der Delegiertenversammlung des ZLV.

³ Wer mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Rückstand ist, kann nach zweimaliger Mahnung mit Beschluss der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. Das Vorgehen der Geschäftsleitung wird reglementarisch festgelegt.

Art. 11 Beratung und Rechtsschutz

¹ Der ZLV gewährt seinen Mitgliedern in reglementarisch festgelegtem Rahmen Beratung und Rechtsschutz in schulischen und anstellungsrechtlichen Angelegenheiten.

² Neue Mitglieder haben erst sechs Monate nach dem Beitritt Anspruch auf Beratung und Rechtsschutz. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

³ Im Übrigen werden die Einzelheiten reglementarisch festgelegt, insbesondere die Modalitäten bei Kostengutsprachen für Beratung durch externe Fachpersonen.

III. ZLV-Sektionen

Art. 12a Aufgaben

Die ZLV-Sektionen behandeln stufen- und fachspezifische, kommunalpolitische sowie gewerkschaftliche Themen.

Art. 12b Organisation

¹ Die ZLV-Sektionen sind unselbständige Organisationseinheiten des ZLV und verfügen über ein eigenes Organisationsreglement. Dieses darf nicht im Widerspruch zu den Statuten des ZLV stehen. Der Verbandsrat erlässt für die Organisation der Sektionen ein Musterreglement, das für die Sektionen verbindlich ist. Der Verbandsrat genehmigt die Sektionsreglemente.

² Die Sektionsleitung besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei ein Mitglied die Sektion leitet, ein zweites die Abwesenheits-Stellvertretung vorsieht. Die Delegierten der Sektion in die Pädagogische und die Standespolitische Kommission sind von Amtes wegen Mitglieder der Sektionsleitung. Das Organisationsreglement der Sektion legt die Zahl der Mitglieder der Sektionsleitung und deren Aufgaben fest.

³ Die Sektionsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Sektion. Sie wählt insbesondere die Sektionsleitung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Übrigen legt das Organisationsreglement die Aufgaben fest.

⁴ Durch Beschluss der Sektionsleitung oder auf Antrag von 20% der Sektionsmitglieder können Abstimmungen und Wahlen anstatt an einer Sektionsversammlung auf dem Zirkularweg (elektronisch oder per Briefpost) durchgeführt werden.

⁵ Die Geschäftsstelle des ZLV ist für die administrativen Belange der Sektionen zuständig.

Art. 12c Kompetenzen

¹ Die ZLV-Sektionen haben das Recht und die Pflicht, die Interessen ihrer Sektionsmitglieder innerhalb des ZLV zu vertreten.

² Vertritt eine ZLV-Sektion in einer Sachfrage eine andere Meinung als der ZLV insgesamt oder als die Mehrheit der anderen ZLV-Sektionen bzw. Mitgliedorganisationen, kann sie ihre eigene Meinung öffentlich und in eigener Verantwortung verbreiten.

³ Die Sektion hat bei der Vertretung der eigenen Meinung die Mehrheitsentscheidung des ZLV und die entsprechende offizielle Stellungnahme zu respektieren.

IV. Mitgliedorganisationen

Art. 13a Aufgaben

Die Mitgliedorganisationen behandeln stufen- und fachspezifische sowie gewerkschaftliche Themen.

Art. 13b Organisation

¹ Die Mitgliedorganisationen sind als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Die Statuten der Mitgliedorganisationen dürfen mit denen des ZLV nicht im Widerspruch stehen.

² Mindestens vier Wochen vor der Publikation einer geplanten Statutenänderung ist der Entwurf derselben der ZLV-Geschäftsstelle zur Vorprüfung einzureichen. Diese erstattet innert zwei Wochen Bericht darüber, ob die geplante Statutenänderung den Statuten des ZLV nicht zuwiderläuft.

Art. 13c Kompetenzen

¹ Die Mitgliedorganisationen haben das Recht und die Pflicht, die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem ZLV gebührend zu vertreten.

² Vertritt eine Mitgliedorganisation in einer Sachfrage eine andere Meinung als die Mehrheit des zuständigen ZLV-Organs, kann sie ihre eigene Meinung öffentlich und in eigener Verantwortung und mit eigenen finanziellen Mitteln verbreiten.

³ Die Mitgliedorganisation hat bei der Vertretung der eigenen Meinung die Mehrheitsentscheidung des ZLV und die entsprechende offizielle Stellungnahme zu respektieren.

Art. 13d Interessenvertretung

Wird eine Mitgliedorganisation oder ZLV-Sektion von einem Geschäft besonders betroffen, hat sie das Recht, zusätzlich eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verhandlungsdelegation des ZLV abzuordnen.

Art. 13e Aufnahme einer Mitgliedorganisation

Über die Aufnahme einer Mitgliedorganisation entscheidet auf deren Antrag die Delegiertenversammlung. Mitglieder dieser Organisation, welche bisher Einzelmitglieder des ZLV waren, werden automatisch ordentliche Mitglieder.

Art. 13f Loslösung einer Mitgliedorganisation

¹ Die Loslösung einer Mitgliedorganisation kann von dieser oder vom ZLV unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

² Schadet eine Mitgliedorganisation durch ihr Handeln dem ZLV oder handelt sie seinem Zweck zuwider, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist, kann die Loslösung seitens des ZLV unter Beachtung des Beschlussquorums gemäss Art. 21 der Statuten auch ohne Einhaltung einer Frist vollzogen werden.

³ Die ordentlichen Mitglieder der losgelösten Mitgliedorganisation werden mit der Loslösung automatisch Einzelmitglieder des ZLV.

V. Organisation

1. Die Organe

Art. 14

Die Organe des ZLV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV);
- der Verbandsrat (VR);
- die Geschäftsleitung (GL);
- die Revisionsstelle (RS).

1.1 Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedorganisationen und der ZLV-Sektionen zusammen.

² Jeder Mitgliedorganisation und jeder ZLV-Sektion stehen zwei Delegierte zu. Darüber hinaus haben alle Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen Anrecht auf eine weitere Delegiertenstimme pro ganzes oder angebrochenes Hundert der jeweiligen Mitgliederzahl. Für die Festsetzung der Anzahl Zusatzdelegierte einer städtischen Sektion wird die Anzahl Sektionsmitglieder halbiert.

Art. 16 Wahl der Delegierten

¹ Grundlage für die Ermittlung der Anzahl Delegiertenstimmen ist die Anzahl Mitglieder der Kategorien I bis III per 1. August.

² Die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen können Ersatzdelegierte bestimmen. Diese können verhinderte Delegierte mit Stimmrecht an der DV vertreten, sofern sie nicht bereits als Delegierte einer anderen Mitgliedorganisation oder ZLV-Sektion gewählt sind.

³ Bei der Wahl der Delegierten haben die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen darauf zu achten, dass wenn möglich Regionen, Geschlechter und Schulstufen angemessen vertreten sind.

⁴ Im Übrigen gelten die Statuten der Mitgliedorganisationen bzw. das Reglement der entsprechenden ZLV-Sektion.

Art. 17 Aufgaben

a) **Richtlinien Aufgaben:** Der DV obliegt die Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsätze und über Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit sowie über die Statutenrevision.

b) **Ordentliche Jahresgeschäfte:** Der DV obliegen sodann:

- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Zusatzbeiträge gemäss Art. 37 Abs. 3;
- die Genehmigung des Budgets;
- die Festlegung der Schwerpunkte der Verbandstätigkeit im kommenden Jahr;
- Abnahme von Jahresrechnung, Jahresbericht und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.

c) **Wahlen:** Die DV wählt:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen ein Vorschlagsrecht haben;
- die Verbandspräsidentin / den Verbandspräsidenten;
- die Mitglieder der ständigen Kommissionen, wobei die Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen ein Vorschlagsrecht haben;
- die Revisionsstelle;
- die Zürcher Delegierten des ZLV für die Delegiertenversammlung des LCH.

d) **Ausserordentliche Geschäfte:**

- Länger andauernde Verbindungen zu anderen Organisationen: die DV kann mit 2/3-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen einen Eintritt resp. Austritt aus einer Organisation beantragen;
- Mitgliedorganisationen: der DV obliegt im Weiteren die Beschlussfassung betreffend Aufnahme und Loslösung einer Mitgliedorganisation gemäss Art. 13e und 13f.

e) **Übrige Geschäfte:** Der DV obliegt im Weiteren die Beschlussfassung betreffend:

- Einsetzung oder Auflösung von ständigen Kommissionen;
- Der Entscheid über die Gründung und Aufhebung einer ZLV-Sektion;
- Ernennung von ZLV-Ehrenmitgliedern.

Art. 18 Versammlung

¹ Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

² Der Zeitpunkt der ordentlichen Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsleitung mindestens sechs Wochen im Voraus durch Mitteilung im Publikationsorgan bekannt gegeben.

³ Die Einladung an die Delegierten erfolgt mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 19 Anträge, Eingabefrist

¹ Die DV kann über Anträge ausserhalb der ordentlichen Geschäftsliste nur befinden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht worden sind. Über später eingereichte Anträge wird nur beraten, wenn dies die DV einstimmig in einer Eintretensabstimmung beschliesst.

² Berechtigung: Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Mitglieder des Verbandsrates und der Geschäftsleitung.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Art. 21 Beschlussquoren

¹ Die DV beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Verbandspräsidentin / der Verbandspräsident den Stichentscheid.

² Statutenrevisionen sowie die fristlose Loslösung einer Mitgliedorganisation im Sinne von Art. 13f Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Delegiertenstimmen.

Art. 22 Wahlen

¹ Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor der DV schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 23 Geheime Abstimmung und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 24 Ausserordentliche DV

Die Geschäftsleitung kann unter Einhaltung der Einberufungsmodalitäten für die ordentliche DV jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen. Sie kann unter schriftlicher Angabe der Traktanden auch von zwei Mitgliedorganisationen, zwei ZLV-Sektionen, einer Mitgliedorganisation und einer ZLV-Sektion zusammen oder von 200 Mitgliedern verlangt werden.

1.2 Der Verbandsrat (VR)

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsrat wird gebildet durch die Präsidentinnen und Präsidenten aller Mitgliedorganisationen sowie aller ZLV-Sektionen.

² Die Verbandspräsidentin / der Verbandspräsident führt den Vorsitz. Sie bzw. er hat kein Stimmrecht, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Die Präsidentinnen und Präsidenten sorgen für eine angemessene Stellvertretung, wenn sie selber verhindert sind.

⁴ Jeder Mitgliedorganisation und jeder ZLV-Sektion stehen zwei Delegierte zu. Darüber hinaus haben alle Mitgliedorganisationen und ZLV-Sektionen Anrecht auf eine weitere Delegiertenstimme pro ganzes oder angebrochenes Hundert der jeweiligen Mitgliederzahl. Für die Festsetzung der Anzahl Zusatzdelegierte einer städtischen Sektion wird die Anzahl Sektionsmitglieder halbiert. Grundlage für die Ermittlung der Anzahl Delegiertenstimmen ist die Anzahl Mitglieder der Kategorien I bis III per 1. August.

⁵ Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsrates teil. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie Präsidentin oder Präsident einer Mitgliedorganisation oder einer ZLV-Sektion sind.

⁶ Die Richtlinien für die Verbandstätigkeit werden in einem Reglement festgehalten, welches vom Verbandsrat genehmigt wird.

⁷ Der Verbandsrat ist beschlussfähig wenn mindestens so viele Vertreter anwesend sind, dass mindestens die Hälfte der insgesamt durch den Verbandsrat vertretenen Stimmen repräsentiert wird. Beschlüssen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

Art. 26 Aufgaben

¹ Der Verbandsrat nimmt z.H. der DV und der Geschäftsleitung beratend Stellung zu grundsätzlichen und strategischen Fragen.

² Der Verbandsrat genehmigt und erlässt die ihm unterbreiteten Reglemente. Ausgenommen sind Reglemente über die Anstellungsbedingungen des Personals. Für diese ist abschliessend die Geschäftsleitung zuständig.

1.3 Die Geschäftsleitung (GL)

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Geschäftsleitung ist nach Massgabe fachlicher Kriterien (Führungsfähigkeiten, Fachkompetenz, Vernetzung) auszuwählen. Die Mitglieder müssen im Zeitpunkt des Einsitzes in die Geschäftsleitung im Schuldienst stehen.

³ Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Stufen- sowie der Fachorganisationen und ZLV-Sektionen zu achten.

⁴ Die Verbandspräsidentin / der Verbandspräsident steht der Geschäftsleitung vor. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den GL-Sitzungen teil.

⁵ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

Art. 28 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf zwei Jahre gewählt.

² Mitglieder, welche während ihrer Amtsdauer aus dem Schuldienst treten, können bis zum Ende der Amtsdauer in der Geschäftsleitung verbleiben.

³ Für die Verbandspräsidentin / den Verbandspräsidenten gelten die Bestimmungen in Art. 33.

Art. 29 Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan des ZLV. Sie übt die Rechte und Pflichten eines Vorstandes gemäss Art. 69 ZGB aus.

² Ihr obliegen sämtliche Aufgaben, die aufgrund dieser Statuten oder eines Geschäftsreglements nicht ausdrücklich in der Kompetenz eines anderen Organs liegen. Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- die Nomination der Mitglieder von Gremien wie namentlich die Kommission LCH oder die Arbeitsgruppen VSA;
- die Behandlung aller laufenden Geschäfte im Sinne der von der DV festgelegten Grundsätze;
- die Ernennung und Abberufung des mit dem Präsidium der ständigen Kommissionen betrauten Geschäftsleitungsmitglieds;
- die Einsetzung von Projektgruppen zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte;
- die allfällige Zuweisung von Geschäften zur Bearbeitung an eine ständige Kommission oder an eine Projektgruppe;
- die Vorbereitung der Geschäfte der DV und die Ausführung deren Beschlüsse;
- die Beratung und Unterstützung der Verbandspräsidentin / des Verbandspräsidenten sowie der Geschäftsführung;
- das Erstellen der Geschäftsreglemente des ZLV zur Genehmigung durch den Verbandsrat;
- die Kontaktpflege, Absprachen und Zusammenarbeit mit Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Interessen vertreten wie der ZLV;
- die Anstellung der Geschäftsführung gemäss Art. 36 und die Regelung der Arbeitsbedingungen;
- das Erstellen des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages z.H. der DV;
- das Erstellen der Jahresrechnung z.H. der Revisionsstelle und der DV;
- die Vorbereitung der DV und der Sitzungen des Verbandsrates.

Art. 30 Entlastung vom Unterricht

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden für ihre Tätigkeit in angemessenem Umfang von ihrer Unterrichtstätigkeit entlastet. Die Kosten übernimmt der ZLV.

1.4 Die Revisionsstelle

Art. 31 Wahl und Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem externen, anerkannten Treuhandbüro. Sie wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt.

²Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des ZLV und erstattet der Geschäftsleitung z.H. der DV Bericht.

2. Übrige Bestimmungen betreffend der Organisation

2.1 Ständige Kommissionen

Art. 32 Grundsatz

¹Die Delegiertenversammlung setzt ständige Kommissionen ein, insbesondere die Pädagogische Kommission (PK) sowie die Standespolitische Kommission (SPK).

²Die Kommissionsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, wobei die Erneuerungswahlen zum gleichen Zeitpunkt stattfinden wie die der Geschäftsleitung.

³Die Präsidentin / der Präsident einer ständigen Kommission wird von der Geschäftsleitung des ZLV gewählt.

⁴Die Kommissionen beraten die Geschäftsleitung des ZLV in den entsprechenden Bereichen, insbesondere der Pädagogik und Standespolitik.

⁵Der Auftrag der Kommissionen ist reglementarisch festzulegen.

2.2 Präsidium und Vertretung nach aussen

Art. 33 Präsidium

¹Die Verbandspräsidentin / der Verbandspräsident vertritt den Verband nach aussen und leitet die Verhandlungen der DV und der Geschäftsleitung.

²Die Verbandspräsidentin / der Verbandspräsident wird auf zwei Jahre gewählt.

³Die Verbandspräsidentin / der Verbandspräsident darf keinem Vorstand einer Mitgliedorganisation und keiner ZLV-Sektionsleitung angehören.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

¹Für den Verband zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien:

- Die Verbandspräsidentin / der Verbandspräsident und/oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident;
- die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.

²Der ZLV kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

2.3 Geschäftsstelle

Art. 35 Geschäftsstelle

¹Der ZLV hat eine Geschäftsstelle. Deren Organisation ist reglementarisch festgelegt. Sie umfasst die Bereiche Geschäftsführung, Kommunikation und Mitgliederberatung. Verantwortlich für die einzelnen Bereiche ist die Geschäftsführung.

²Die Anstellung der Mitarbeiter/-innen erfolgt über die Geschäftsführung. Das Personalreglement sowie die Pflichtenhefte werden von der Geschäftsleitung bewilligt.

Art. 36 Geschäftsführung

¹ Die Geschäftsführung untersteht der Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird von der Geschäftsleitung eingesetzt.

³ Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist der Geschäftsleitung gegenüber direkt verantwortlich. Im Übrigen werden Rechte und Pflichten reglementarisch festgelegt.

VI. Finanzen

Art. 37 Finanzierung

¹ Jedes Mitglied hat den von der DV festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

² Mitglieder, die mehreren Mitgliedorganisationen und/oder ZLV-Sektionen angehören, haben den Beitrag für den ZLV und für den LCH nur einmal zu entrichten.

³ Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für die Mitgliederkategorien im Sinne von Art. 6 festgelegt.

⁴ Bei Eintritt im Laufe des Verbandsjahres, wird der Jahresbeitrag pro Rata verrechnet.

Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen, Zinserträge, Schenkungen und anderen Einkünfte sowie Entnahme aus Fonds gedeckt.

⁵ Die Mitgliederbeiträge des ZLV und der Mitgliedorganisationen werden durch die ZLV Geschäftsstelle eingezogen. Sie leitet die Beiträge, welche den Mitgliedorganisationen zustehen, an diese weiter.

⁶ Der Verbandsrat bestimmt über Gelder, welche den ZLV-Sektionen zustehen.

Art. 38 Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der ZLV ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für die Mitglieder.

Art. 39 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr (= Rechnungsjahr) dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

Art. 40 Vermögen bei Auflösung einer Mitgliedorganisation

Finanzielle Mittel und nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe von aufgelösten Mitgliedorganisationen, welche in eine ZLV-Sektion aufgenommen werden, bringen Mitgliedorganisationen finanzielle Mittel in den ZLV ein, so stehen diese ausschliesslich der entsprechenden ZLV-Sektion zur Verfügung. Die Verwendung wird im Organisationsreglement der Sektion im Einvernehmen mit der auflösewilligen Mitgliedorganisation festgelegt.

Über die Weiterführung von nach kaufmännischer Art geführten Gewerben (z.B. Verlage) und die Übernahme anderer Rechte und Pflichten von den Mitgliedorganisationen (z.B. Unterstützung kultureller Vereine) wird mit den auflösewilligen Mitgliedorganisationen ein Übernahmevertrag geschlossen.

Art. 41 Entschädigungen, Besoldungen und Entlastungen

Entschädigungen, Besoldungen und Entlastungen werden durch die Reglemente bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Statutenrevision

Diese Statuten können jederzeit von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Delegiertenstimmen geändert werden.

Art. 43 Urabstimmung

¹ Bei einer Urabstimmung haben die Mitglieder aller Kategorien gemäss Art. 5 ein direktes Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf:

- Beschluss der DV;
- Beschluss der Geschäftsleitung;
- Verlangen von vier Mitgliedorganisationen und/oder ZLV-Sektionen;
- Verlangen von 500 Mitgliedern.

³ Bei Urabstimmungen entscheiden die Stimmenden mit einfachem Mehr, vorbehältlich Art. 44 und 45.

Art. 44 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung mit Zweidrittelsmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden beschlossen werden.

² Über die Zuwendung des Vereinsvermögens einschliesslich der Fonds an Institutionen mit ähnlichen Zwecken beschliesst die letzte Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 45 Streik

Mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen kann mit einer Urabstimmung über einen Streikaufruf beschlossen werden.

Art. 46 Aktionskasse

Der ZLV führt eine Aktionskasse gemäss separatem Reglement.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. I Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2019 genehmigt und treten per 1. August 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. August 2014.

Der Präsident
Christian Hugi

Die Geschäftsführerin
Jolanda Pongelli

Statutenrevisionen: 26.06.2019 / 25.06.2014/19.06.2013 / 22.6.2011 / 23.6.2010 / 25.6.08 / 27.06.07/ 22.11.06 / 22.06.05 / 23.06.04 / 01.08.00 / 01.08.97/ 25.01.95